Az.: 67/3-566.0006/24/1.6.2
0019965

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 05.12.2024

für die

Vechte Wind Entwicklungs GmbH

Naendorf 16

48629 Metelen

Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Metelen (Windpark „Gronauer Straße“)

KREIS STEINFURT

Inhalt

I Tenor....2

II Antragsunterlagen....4

III Daten der Anlage....6

IV Hinweise....6

1 Allgemeines....6

V Begründung....7

VI Kostenentscheidung....9

VII Rechtsmittelbelehrung....9

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) den Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemeinde Metelen:

Bezeichnung	Standort				
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Metelen	52	87	32375034,1	5780937,0
WEA 02		3	15	32375712,9	5780737,5
WEA 03		3	34	32375953,1	5780141,1
WEA 04		52	217	32375412,3	5780186,8

Im Rahmen des Vorbescheides gem. § 9 Abs.1a sind folgenden Fragestellungen abschließend zu entscheiden:

1. **Handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?**

   Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

2. **Entspricht das Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Metelen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BauGB)?**

   Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Steuerung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB und damit die Konzentrationswirkung und die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes Metelen aufgehoben. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.

3. **Stellt sich das Vorhaben als optisch bedrängend auf Wohnbebauung dar?**

   Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird ausschließlich anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob die angefragten Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids

II Antragsunterlagen

1.	Antragsformular	4 Blatt
2.	Quellenverzeichnis	1 Blatt
3.	Koordinatenverzeichnis und Geländehöhen	1 Blatt
4.	Vorhabenbeschreibung	1 Blatt
5.	Projektkurzbeschreibung	8 Blatt
6.	Bauantragsformular – Antrag auf Vorbescheid	2 Blatt
7.	Bescheinigung Architektenkammer	1 Blatt
8.	Angabe zu den Gesamtkosten	1 Blatt
9.	Kostenberechnung	1 Blatt
10.	Amtsblatt Nr. 9/ 2023 der Gemeinde Metelen	5 Blatt
11.	Topografische Karte M. 1: 25.000	1 Blatt
12.	Amtliche Basiskarte M. 1: 5.000	1 Blatt
13.	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
14.	Angaben zu den amtlichen Lageplänen	1 Blatt
15.	Technische Beschreibung ENERCON E-175 EP5	21 Blatt
16.	Brandschutz	6 Blatt
17.	Blitzschutz	16 Blatt
18.	Anlagensicherheit	10 Blatt
19.	Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10 Blatt
20.	Flucht- und Rettungswege	13 Blatt
21.	Eisansatzerkennung	25 Blatt
22.	Schattenabschaltung	5 Blatt
23.	Wassergefährdende Stoffe	20 Blatt
24.	Abfallschlüsselnummern und Abfallmengen	1 Blatt
25.	Übersichtszeichnungen E-175 EP5-HT162-ES-C-01	1 Blatt
26.	Zuwegung und Baustellenfläche	38 Blatt
27.	Technisches Datenblatt ENERCON E-175 EP5/ 6.000 kW	10 Blatt
28.	Beschreibung Fundament und Turm	1 Blatt
29.	Gondelschnitt	1 Blatt
30.	Farbgebung	1 Blatt
31.	Notstromversorgung der Befeuerung	1 Blatt
32.	Verminderung von Emissionen	1 Blatt
33.	Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0	14 Blatt

34.	Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-05-0	14 Blatt
35.	Gutachten Eisansatzerkennung	22 Blatt
36.	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	12 Blatt
37.	Technische Beschreibung Sichtweitenmessgerät	7 Blatt
38.	Übersicht Betriebsmodi mit Solldrehzahl	1 Blatt
39.	Faunistische Vor-Ort-Erfassungen – Kurzbericht	18 Blatt
40.	Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung gem. §7 (1) UVPG	39 Blatt
41.	Schalltechnischer Bericht NE-B-130044	98 Blatt
42.	Datenblätter zum schalltechnischen Bericht NE-B-130044	50 Blatt
43.	Berechnungsergebnisse zum schalltechnischen Bericht NE-B-130044	375 Blatt
44.	Rasterlärmkarten zum schalltechnischen Bericht NE-B-1300044	8 Blatt
45.	Angaben zum Schattenwurf	1 Blatt
46.	Angaben zur Landesverteidigung	1 Blatt
47.	Stellungnahme der Bundeswehr	1 Blatt
48.	Angaben zur Flugsicherheit	1 Blatt
49.	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	1 Blatt
50.	Gutachten zur Standorteignung	36 Blatt
51.	Aussagen zu Richtfunkstrecken und Ver- und Entsorgungsleitungen	1 Blatt
52.	Stellungnahme Telefonica zu Richtfunkstrecken	2 Blatt
53.	Angaben zu Störfallanlagen	1 Blatt
54.	Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	1 Blatt
55.	Angaben zu den Betriebsflächen	1 Blatt
56.	Auszüge aus den Flächennutzungsverträgen	21 Blatt

III Daten der Anlage

WEA Nr.	Typ	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Nennleistung
WEA 01	ENERCON E175 EP5	162,0 m	175 m	6.000 kW
WEA 02		162,0 m	175 m	6.000 kW
WEA 03		162,0 m	175 m	6.000 kW
WEA 04		162,0 m	175 m	6.000 kW

Die Windenergieanlagen befinden sich nicht innerhalb einer Konzentrationszone eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans.

IV Hinweise

1 Allgemeines

1.1 Dieser Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

1.2 Im nachfolgenden Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG können zusätzliche oder von diesem Vorbescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der WEA gestellt werden.

1.3 Ergeben sich im Genehmigungsverfahren zum Gesamtvorhaben Bedenken grundsätzlicher Art, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Vorbescheid nicht absehbar waren, oder weichen die zugehörigen Antragsunterlagen von den diesem Vorbescheid zugrundeliegenden Angaben mehr als nur geringfügig ab, so ist die Genehmigungsbehörde an den vorliegenden Vorbescheid nicht gebunden.

1.4 Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder von Teilen der WEA.

1.5 Der Vorbescheid ist beschränkt auf die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der WEA, die eine positive Prognose zum Gesamtvorhaben zulassen würde, erfolgt nicht.

1.6 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V Begründung

Mit Antrag vom 01.02.2024, eingegangen am 06.02.2024, haben Sie den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Bescheidung einzelner Genehmigungsvoraussetzung sowie der positiven Gesamtbeurteilung eingereicht. Gegenstand des Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1 BImSchG ist auf ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen Flur 52, Flurstück 87 (WEA 01) und Flurstück 217 (WEA 04) und Flur 3, Flurstück 15 (WEA 02) und Flurstück 34 (WEA 03) gerichtet. Folgende vier Fragestellungen sind Gegenstand des Antrags gewesen:

1. Handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um ein nach §35 Abs. 1 Nr.5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?

2. Entspricht das Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Metelen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BauGB)?

3. Stellt sich das Vorhaben als optisch bedrängend auf Wohnbebauung dar?

4. Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-05-0(WEA 1), OM-0-0(WEA 2), OM-0-0 (WEA 3) und OM-0-0 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Im Rahmen des Verfahrens war neben den Fragen zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen ebenfalls eine positive Gesamtbeurteilung des geplanten Vorhabens abzugeben. Hierzu wurden mit Datum vom 21.06.2024 die folgenden Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
  - *Untere Immissionsschutzbehörde*
  - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
  - *Untere Wasserbehörde*
  - *Untere Naturschutzbehörde*
  - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
  - *Straßenbauamt*
- *Brandschutzdienststelle Rheine*
- *Gemeinde Metelen*

- *Stadt Ochtrup*
- *Gemeinde Heek*
- *Kreis Borken*
- *Bezirksregierung Münster:*
  - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
  - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*
- *LWL-Archäologie für Westfalen*
- *Geologischer Dienst NRW*

Die Unterlagen waren vor allem in Bezug auf den Schallimmissionsschutz zu Frage Nr. 4 zu überarbeiten.

Aufgrund der Anlagenanzahl (vier WEA) bedurfte das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 i.V. m. § 10 UVPG, da die geplanten Anlagen mit weiteren bereits vorhandenen Anlagen kumulieren und daher die Merkmale der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfüllt sind. Das Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wurde mir Datum vom 27.06.2024 im Amtsblatt Nr. 37/2024 des Kreises Steinfurt sowie auf der Homepage www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Mit Datum vom 21.11.2024 wurde durch den Antragsteller gebeten, dass Verfahren nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1a BImSchG fortzuführen. Darüber hinaus soll die Frage Nr. 4 nicht abschließend bewertet werden.

Aufgrund der Umstellung des Verfahren von § 9 Abs. 1 BImSchG auf § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt die positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens, so dass ausschließlich die Belange der o.g. Fragestellungen Nr. 1 bis Nr. 3 zu beurteilen waren. Auf Grundlage des Antrages nach § 9 Abs. 1a BImSchG waren daher nur noch die Stellungnahmen der Gemeinde Metelen und des Kreises Steinfurt - Untere Bauaufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Vorbescheides werden abschließend lediglich entsprechend der erfragten Belange Teilbereiche der planungs- und baurechtlichen Zulässigkeit beurteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die betroffenen Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellungen bei Beachtung der im Abschnitten IV dieses Bescheides aufgeführten Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die WEA sind daher hinsichtlich des erfragten Prüfungsgegenstandes genehmigungsfähig.

Für alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vertiefend abzuprüfen sind, ist nicht auszuschließen, dass eine Genehmigung versagt werden muss oder dass Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können, aufzunehmen sind.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides konnte nachgewiesen werden.

Der Vorbescheid war daher zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte